





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-40842-p0002-1

DFG

+ Q.R. 164. (2)  
An. 164.

III



# Erstgachen/

Warumb Thre F.F.F. G.G.G. die Herzoge  
zu Sachsen/Jülich/Cleve vnd Berge ic. Weymarischer  
Linien / in der bekanten streitigen Präcedenz vnd  
Primogenitur Sachen wieder die Für. Sächsische  
Altenburgische Linien bislich  
weiter zu hören.



Gedruckt im Jahr/1652.



ANTONINUS PIUS IMPERATOR IN RESCRIPTO *πρὸς τὸ κοινὸν τῶν θρακῶν* QVOD ULPIAN.

J.C in L. I. §. I. de appellat. refert

SI scripserit quisquam ad nos, & illi aliquid rescripsimus, volentibus ad sententiam nostram provocare, permisum erit. Si enim docuerint, vel falsa, vel non ita se habere, quae scripta sunt, NIHIL A NOBIS VIDEBITUR IUDICATUM PRIUS, QVAM CONTRA SCRIPTUM FUERIT, QVEMADMODUM ALITER RES SE HABEAT, QVAM NOBIS INSINUATUM SIT.

# Erste Ursach.

**E**jeweil Ihrer F.F.F.G.G. nebenst dero seelig verstorbenen Herrn Brüdern als diese Sache in den Käyserl. Reichshofrath Anno 1606. gebracht / vnd daselbst ventiliret worden / allerseits Pupillen vnd unmündig gewesen / vnd von niemande verfretten wordē.

Die mündler Jährigkeit ist notoria, weil unter den acht Fürstl. Herrn Gebrüderen der Aelteste An. 1594. geboren / das Decret aber Anno 1607. ausgesprochen worden / Die nicht beschehene Verfreffung aber ist dahero offenbahr / Dieweil den Fürstlichen Pupillen zu dieser Sachen kein sonderbarer tutor geordnet worden / vnd Ihrer Churfürstl. G. Christianus Secundus zu Sachsen re. Christmildesten Gedächtniß / als bender Fürstl. Linien gesambter Vormund in diesem Fall / do benders ets Fürstl. Pupillen unter sich controvertirt / keine auctoritatem præstiren können / Inmassen sie es auch nicht thun wollen / wie zuschien aus S. Churfürstl. Gn. Schreiben / so an die Fürstl. S. Frau Wittwe zu Weimar am dato den 12. Septembr. 1608. abgangen / do gemeldet wird / S. Churfürstl. Gn. hätten weiter bey der Sachen nichts gethan / als auff Befehl J. Käys. Man. das Decret bende Regierungē publicirt / wie sie sich auch / als bender theil Vormund neutral erzeiget / Also wärē sie dasselbe nachmals zuthun entschlossen. So ist auch sonst kein Gevollmächtigter vorhanden / vnd haben die Rähte ohne Ihrer Churf. Gn. an welche Sie gewiesen / Befehlnichts thun können.

A ii

Andere

## Andere Ursach.

**D**ieweil diese Sachen nicht zwischen den Fürstlichen Pupillen/sondern vnter dero Rähten in Churfürstlicher Sächsischer Vormundschaft erreget vnd angesponnen/(a.) das Decret aber auff die Fürstliche Pupillen selbst gerichtet worden.(b.) zu entgegen den gemeinen Römischen Rechten/die da sagen: Res inter alios acta, aliis non præjudicat.

Beydes erhellet aus dem Buchstaben des Käyserl. Decrets.

(a.) Das Erste im §. das vns der Hochgeborene.ibi. Wie das sich zwischen gedachter jungen Herzogen Räthen Streit erhoben. Dahero des Churfürsten L. bewogen worden/beyden Theilen auffzulegen/Ihre prætensiones, auch worauff Sie dieselben zu gründen vermeinten/Schriftlich zuverfassen.

Item in §. Das haben wir ibi. nicht allein dasjenige / was von vielbesagter bender Unmündigen Fürstlichen Räthen zu bescheinigung jeden Theils Intents übergeben ic.

Item in §. wie wir denn ic.ibi. wie wir denn die von Ihren Rähten erregte Spän vnd Irrungen dahin resolviren.

(b.) Das Andere ist nichts minder daselbst zu befinden ibi. So soll die thige Altenburgische Linie vor der Weymarischen die præcedentz billich behalten wie wir denn diese von Ihren Rähten erregte Spän vnd Irrungen dahin resolviren/ daß viel berühret Jus Præcedentiae Herzog Friederich Wilhelm Lipi zu stehen vnd bleiben solle.

Drit-

### Dritte Ursach.

**B**eweil diese Sache nicht Gerichtlicher weise/als eine streitige Partsache/ sondern nur Frag: vnd Belernungsweise gleichsam als ein Urthelsfrage an die damahlige Römische Käys. Maytt. kommen.

Nicht per modum litis & processus ordinarii, sondern vielmehr per modum submissionis & quæstionis von dem Herrn Churfürsten re. spricht H. D. Hegenmüller in seinem wieder Weymar im Kaiserl. Reichs Hofrath gegebenem Voto fol. 66.

Und dahero auch nicht/wie es gleichwohl die großwichtigkeit derselben/ vnd in welcher auff die an seiten Altenburg vorgeschätzte ErstgeburtsGerechtigkeit man auff die Interpretationem der allgemeinen guldenden vnd anderen specialen Bullen kommen müssen / erforderk/ Gerichtsbrauch nach auff gewöhnliche Citation, Klage/ Antwort/ Replica, Duplica, beweß/ gegenbeweß durch richterlich End-Urtheil erkant.

Hegenmüller in jetzt angezogenem Voto fol. 60. Wir haben zwar alle zugleich unanimiter dafür gehalten / es würde fürtraglicher seyn/wenn E. Kaiserl. Maytt. noch die Entscheidung dieser Sach auffschöben / weil die acta secundum formam Judicii weder angefangen/noch complirt seynd.

Item fol. 62. ferner/ was anruhet/ Daß die jungen Fürsten noch bisher mit einer ordentlichen action gegen einander nicht verhöret seyn.

D. Wacker in seinem Voto vor Weymar fol. 11. 12.  
13. In hoc processu neqve actio est, neque exceptio, neqve replica, neqve duplica, Sed

A 3

CON-

CONFUSA ACTA ET PRODUCTA,  
qvæ nemo ad formam Juris certam facile  
reducere queat.

Sondern nur allein durch einen Summarischen Verspruch Rechtfests oder Informations, vnd Belernungs Urteil auff Imploration vnd Anruffung des Herrn Thurfürsten zu Sachsen versprochen worden.

Bierdte Ursach.

**S**eweil auch nicht die reqvisita des extraordinarii vnd Summarii processus in acht genommen worden / welche erfordern/daz man in der Sache / nichts minder / als wenn ordentlichen verfahren wird/auff den rechten Grund der Wahrheit/ vnd denen Partheyen zustehenden Rechtfests/kommen müsse/ welches aber alhier dahero nicht geschehen können.

**E**rstlichen/Dieweil zu nothwendiger Information die Gründe / Rechte/Privilegia, Gewonheiten vnd Gerechtigkeiten der Fürstl: Weymarischen Linien aus den geheimbten vnd theils dem ganzen Thur: vnd Fürstlichen Hause/theils aber dem gesambten Fürstl. Hause zustehenden Wittenbergischen vnd andern Brieff-Ge- wölbē vnd Archiven/welche seine Thurfürstliche Gn.zu Sachsen dazumahl eröffnen zu lassen bedencken gefragt / nie auffgesucht noch den Rähten communicirt / viel weniger Ihrer Käyserl. Mayft: weder Urkundlich vnd in formâ probante, noch vollzömmlich vor- vnd beygebracht.

D. Wacker in seinem voto fol. 12. qvædam Instrumenta allegantur à partibus, qvæ planè nec visa, nec audita nobis sunt.

Id, ibid. fol. eod, allegantur qvædam Instru-

men-

menta, qvæ in Archivis Cæsareis non rōperiuntur.

Ibid. Instrumenta ad probationem Intentio-  
nis vel Actorum vel Reorum exhibita, non  
sunt originalia, sed meræ copiæ, qvibus non  
satis tutò fuditur.

Hegenmüller fol. 64. Ob wol die producirte Instrumenta  
nicht authenticè fürkommen seyn. Confer. Weymari-  
schen Abdruck fol. 45. in fin.

sondern Ihre Käyserl. Mayff. ic. hat dißfals sich nur aus der Wey-  
marischen vnd Altenburgischen Rähte prætensionibus vnd denen  
consultationibus vnd bedencken vnterschiedlicher Universiteten  
vnd Rechtsgelehrten/welche hochbenentes Fürstlichen theils herrli-  
che vñ wolgegründte aber doch in dem Archivo geheimte vñ verborg-  
ene Rechte nicht haben errahfen können/informiren müssen.

Besage des Decrets ibi. Dahero denn Ihre L. verursachet  
vnd bewogen worden / den beyden theilen auffzulegen  
Ihre prætensiones, auch worauf sie dieselben zu  
gründen vnd zubehaubten vermeinten Schriftlichen  
zuverfassen vnd zuübergaben/wie seithero beschein / vnd  
Vns S. L. solche sambt vnterschiedenen Universiteten  
vnd Rechtsgelehrten Consultationen liefern vnd zustel-  
len lassen. Et ibi. vnd haben zu solchem effect vnd Ende  
nicht allein dasjenige/was von vielbesagten bender vnmün-  
digen Fürsten Rähten zu Bescheinigung eines jeden Theils  
Intents bey des Churfürsten zu Sachsen L. übergeben ist /  
sondern auch/was nach vnd nach zu mehrer Informa-  
tion am Käyserlichen Hofe hinc inde einkommen/in reif-  
fe Berathschlagung gezogen.

Zum Andern, daß von Behaublicung des Puncts der Präce-  
denz fast ganz nichts zwischē beyderseits Rähten gehandelt/dispu-  
tirt;

tirt, weniger etwas bewiesen vnd aus geführet/ sondern nur jederzeit von wegen, etlicher zu Naumburg Anno 1606. niedergesetzten ganz vnd gar Irrseligen vnd mit keinem einzigen Exempel, Actu, oder einiger Nachrichtung vnd Zeugniß vom ersten Anfang des Hauses Sachsen hero erweislichen Meinung vor waer præsupponiret geachtet vnd gehalten worden/ Es könne die Præcedens vom Jure primogenituræ keineswegs gesondert noch geschieden werden/ sondern es blieben conjuncta, connexa, dependentia &c. Dannenhero auch Ihre Käyserl. Maytt. auff solch præsuppositum gesehen/ vnd von des Fürstlichen Weymarischen Theils selbst eigenen Grundveste der Præcedentz niemahln etwas vernommen / noch diesen Punct in weitere Erfündigung gezogen.

Hegenmüller fol. 75. betreffend den consensum & confessionem partium vnd daß Dieselben der Primogenitur alle Prærogativ vnd allen Vorzug selber assigniren, Ist aus zweyen lautern Schriften zu sehen. Als, auff Derer zu Naumburg niedergesetzten Bedencken den 7. Junii Anno 1606. ubi UTRAQUE PARS dicit: vnd halten nach fleißiger Berathschlagung ins gesamte unterthänigst dafür / daß vom jure primogenituræ das Jus vocandi & sedendi nicht zu Separiren/ sondern bleiben conjuncta, connexa, dependentia &c.

Item, in den Käyserlichen Decret ibi. Diemteil nun zu folge demselben Juri primogenituræ der Lini des Erstgeborenen allezeit die Præcedentz vnd der Vortheil vor andern zuzueignen ist.

Item ferner s. Wie wir denn ic. in medio ibi, daß das vielberührte Jus Præcedentia, welches der primogenituræ Juri anhängig ic. Ob

Ob gleich das wiederspiel so klar/dass seithero auf empfangenen besfern Fürstlichen Weymarischen Bericht / wol die Fürnembsten aus solchen Naumburgischen niedergesetzten ihren Irrthumb dißfals erkant/vnd solche ihre vorige Meinung verlassen haben:

Wie solches zu seiner Zeit erwiesen  
werden kan.

Vnd ob wol/zum Dritten/Ihre Käyserl. Mayff. ic. der Rähte prætensionen vnd consultationen mit der Nürnbergischen vnd Frankfurtschen guldens Bullen Restitution:vnd expectantz-Briefen/auch Testamenten gefrewlich conferiren lassen/  
Confer Decretum §. das haben wir wargenommen/ ibi. haben zu solchem effect vnd Ende nicht allein dasjenige / was von den Rähten übergeben / sondern auch/ was nach vnd nach zu mehrer Information an vnserm Käyserl. Hofe hinc inde einkommen/in reise Berahschlagung gezogen / Alles mit mehrberührten guldinen Bullen/so wol vielen andern der Chur- vnd Fürsten zu Sachsen alten vnd newen documentis ic. conferiren lassen.

So haben sie dennoch in denselbigen Documenten kein einzig Argument weder vom Weymarischen Præcedenz-Rechten/ noch in dem Punct der Primogenitur antreffen können.

Nicht von dem Præcedenz-Rechten.

Dierweil das Decret dißfals nur bloß dahin; welches wol zumercken/ ohne anziehung einiges Special-Grundes/ ob schon das gegenspiel im Punct der Primogenitur geschicht/vnd nach der irrigen Meinung der Naumburgischen niedergesetzten præsupponirt , die Præcedenz, sey eine Prærogativ, so zur Primogenitur gehöret/ vnd dahero per qvandam consequentiam inferiret / wer das

B

pri-

Primogenitur = Recht habe / der habe auch die Præcedentz.

Vide Decretum ibi. das Jus Primogenituræ mit seinen  
darzugehörigen Prærogativen & ibi. Das vielberührte  
Jus Præcedentiae im fürgehen / fürstimmen / vnd  
anderen Prærogativen/ welche dem Juri Primogeni-  
turæ angehörig ic.

Welcher Consequenz-illation vnd Induction es nicht bedürfft/  
wann die Käyserl. Mayft. aus benennten Documenten ein ei-  
niges Rechtes helles vnd per se concludens argumentum ha-  
ben können.

### Nicht in Puncto deß Juris Primogeni- turæ.

Dieweil vnmöglich gewesen/der gedachten beyden im Decret an-  
gezogener Bullen vnd deß Restitutions-Briefes. eigentliche  
waare Meinung in terminis streitiger Sach zu ergründen/ohne  
Hülff vnd Zuthun der Fünff andern vor Sachsen/Beymar mili-  
tirender aber aus dem Archivo nicht producirter Käyserlichen  
vnd Königlichen Bullen/vnd noch mehr Documenten/ Inson-  
derheit aber Churfürst Johan Friederichs zu Sachsen Revers,  
so bey der allergnädigsten Dimission vnd Restitution ausge-  
händiget / welcher denn in der damahlichen Reichs Hofräths  
deliberation über dem Decret desideriret worden.

D. Wacker in seinem voto fol. 12. Qvarta nullitas est,  
qvod qvædam instrumenta allegantur à partibus,  
qvæ planè nec visa nec audita nobis sunt, ut primò  
REVERSALES DATÆ à Johanne FRIDERICO.  
BANNITO Anno 1552,&c.

Fünff

\*\*\*\*\*  
Fünste Ursach.

**D**ieweil man in dieser großwichtigen Sachen / die so viel præjudicirliche consequentien nach sich gezogen / über alle Maß præcipitirt, der Räthe Streitschriften sambt den darzu gehörigen Consiliis zu viel getrawet / vnd dafür gehalten / als wäre alles / was dem Fürstl. Weymarischen Theil zu gute eregichen kündt / in denen selben schon er gründet.

Chur Sächsische Schreiben an die Regierung zu Weymar am 7. Februarii 1607. Weil Ihr Churfürstliche Gn. dafür achtetet / daß jeder Theil / was zu erhärtung seines Intents dienlich zu seyn vermeinet / albereit zur Gnüge ausgeführt / Als solten sich beyde Theile hinsfort einig Consilium einzuholen enthalten / Gestalt sie denn die Sache vorbeschlossen hielten.

Da doch die Weymarische Räthe selbst die Hochwichtigkeit in dieser Sachen vnd ihre Infirmität dagegen erkent / vnd die schleunige Summarische Verurtheilung vnd Entscheidung dieses der Räthe Streits gänzlichen wiederrahten haben / mit Vorschlagung daß derjelbe wol bis zu beyderseits Fürstlichen jungen Herrschafft künftigen Mündigkeit verschoben werden könnte.

in Ihren Schreiben an Chur S. am dato den 13. Augu-  
sti 1606. Da sie sagen: Weil man in solcher enge der Zeit  
diz Werk nicht ausarbeiten können / vnd dieses  
eine hochwichtige Sache / dergleichen sich in solchen  
terminis beym Hause Sachsen vielleicht nie zugetra-  
gen / So wüsten sie vermittelst ihrer geleisteten Pflicht  
nicht zu rahten / daß Ihre Churfürstl. Gn. wegen einer  
endlichen Entscheidung / die geschehe durch was weise  
sie wolle / sich in werender beyderlen Vormundschafft  
hoch bemühen thäten / in fürnehmer gnädigster Be-

B ij

frach-

trachtung/ wie keinem Theil bis zur Mündigkeit dadurch etwas ab- oder zugienege.

Darauff aber Ihre Churfürstl. Gn. sich den 15. Augusti  
1606. resolviret.

Es hätten ihnen (den Rähten) gebühret mit ihrem Gutachten in Entscheidung dieser Sachen/ weil sie darumb nicht befraget/zurück zuhalten/ sitemahl Ihre Churfürstl. Gn. wol wüssten/ was in einem vnd dem andern zuthun / Begeerten derowegen/ sie wolten sich dergleichen Schreibens/ Ziel vnd Maßgebens hinfot gänzlich enthalten/rc.

### Sechste Ursach.

**D**erweil nunmehr aus den gemeinem Fürstlichen Archiven des Hauses Sachsen ohne Weitläufigkeit in continentia augenscheinlichen vnd vnwiederprechlichen dargethan werden kan/wenn gleich im Fürstlichen Hause Sachsen eine Primogenitur-Gerechtigkeit wäre / welches doch ganz irrig ist/daz von derselbigen doch auff das Jus Præcedentiae keinesweges zuschliessen/ sondern solcher Fürgang einzig vnd allein nach dem Alter / auch in denen Fällen/ wann ein Fürstl. Agnat mit eines Churfürsten leiblichen Bruder/oder Erstgeborenen Sohne concurret / zu reguliren / vnd also dem ganz irrgen vnd falschen Vorgeben der Naumburgischen niedergeseßten/ darauff sich das Kaiserliche Decret mehrentheils gründet/ zu wieder das Jus Primogenituræ & Præcedentiae nicht pro conjunctis, connexis & dependentibus, sondern gänzlich pro separatis zu halten.

Con-

Confer die Weymarische Grundveste / in welcher dasselbig  
beydes in dem jexigen Thur- vnd Fürstlichen Meißni-  
schen als dem vorigen Anhaltischen Hause durch vielfäl-  
tige Actus vnd observantias ad oculum vmbständlich  
demonstrirt wird.

### Siebende Ursach.

**D**eweil nicht allein hochgedachte Fürstl. S. Frau Wittwe  
im Namen Ihrer Fürstl. Unmündigen Kinder zu Weymar  
binnen gebührender Frist wieder das Decret, Provocati-  
on, Protestation, vnd auffim Nothfall Imploratio vnd Anruf-  
fung vmb Revision der Acten mit Anziehung der Nullitäten/laut  
des darüber ertheilten Scheins vnd Recognitions / eingewendet/  
vnd zum aller fleissigsten auff alle begebene Fälle vmb termin zur  
prosecution der eingewannten suspensiv-Mittel angehalten/ son-  
dern auch die Fürstliche Herrn Gebrüdere selbst / als sie zu Ihren  
vogtbaren Jahren kommen / das beneficium restitutionis in  
integrum, welches auch adversus rem judicatam & decretum  
Summi Principis Staff hat/darzu gethan/ vnd Inständigst vmb  
gewöhnliche Citation in formâ communi an die Fürstliche Al-  
tenburgische Linien/ zu deducirung der mercklichen læsion, vnd  
anderer substantialdefect, so bey Ertheilung des Käyserl.  
Decrets vorgangen/angehalten / vnd also hierdurch  
Ihre diligentz gnugsamb  
contestiret.

Bij Dies

Diese vnd andere mehr Ursachen sollett ins künftig  
weifläufiger ( wo es vonnöthen ) deduciret vnd ausgeführt  
werden/ zu diesem mahl hat man nur einen Verschmack pro in-  
formatione publiciren wollen.

*Vlpianus I.C. in L. Divi Fratres 17. de Iure  
Patronat.*

Divi Fraters ( *M. Antoninus Philosophus & Ælius Verus* )  
in hæc verba rescriperunt: Comperimus à peritio-  
ribus dubitatum aliquando: an nepos, contra tabulas  
aviti liberti, bonorum possessionem petere possit, si  
eum libertum pater patris, cùm annorum xxv. esset,  
capitis accusasset: & Proculum sanè non leve in juris  
auctorem in hac opinione fuisse. ut nepoti in hujus-  
modi causa non putaret dandam bon. possessionem.  
Cujus sententiam nos quoque secuti sumus *cum rescri-  
beremus ad libellum Celsidæ Longinæ.* Sed & Volusius MAE-  
TIANUS amicus noster, & Juris Civilis, præter veterem  
& bene fundatam peritiam, anxiè diligens, RELIGIO-  
NE RESCRIPTI NOSTRI ductus est, sicut coram no-  
bis affirmavit, non arbitratum se aliter responderi de-  
bere. Sed cum & ipso MAETIANO & aliis ami-  
cis nostris Jurisperitis adhibitis pleni-  
lius tractaremus, magis visum est, nepo-  
tem neque verbis, neque sententiâ Legis, aut Edicti  
Præ-

Prætoris, ex Persona, vel nota Patris sui, excludi à bonis  
aviti liberti. &c.

SIGISMUNDUS IMPERATOR  
In Edicto Ulmæ in Comitiis Imperialibus anno 1434.  
publicato, qvod refert Goldast. tom. 3. Const. Imper.  
sub anno 1434.

Quanquam autem ipse Dux Ericus (*Lavvenburgensis  
ejus nominis V.*) apud nos plurimum institerit pro Ju-  
stitia sibi contra eundem FRIDERICUM (*Du-  
cem & Electorem Saxonie Secundum*) ministranda, foretq; sa-  
tis durum, causam & contentionem tām perpenso di-  
gestam consilio (*erat enim per biennium ferè in Collegio Electro-  
rali maturis consiliis, ut paulò ante ibid. habetur, agitata*) rursus in  
dubium revocare: qvia tamen QVAESTIO IPSA NON  
ERAT IN FIGURA JUDICII TRUTINATA, nos ei-  
dem Erico semper ultroneos præbuimus, Justitiae  
complementum MINISTRARE LEGITIME &c.

¶ 6) o (S)

Mc 569a 81

ULB Halle  
003 076 695

3





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-40842-p0019-8

DFG



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-40842-p0020-0

DFG

+  
Q.P. 164. (2)

Warumb Ihr  
zu Sachsen/Julid  
Linien / in der b  
Primogenitut  
sche Al

